

Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 80 Abs. 3 BetrVG (im Einzelfall)

§ 80 Abs. 3 BetrVG:

„Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“

Wichtig: Eine Vereinbarung ist erforderlich!

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Betriebsrats-Berater / Sachverständiger erfordert eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, sowie einer Honorarvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Berater / Sachverständigen.

Erzwingen lässt sich der Abschluss einer solchen Vereinbarung nur, wenn Sie

- im Rahmen der Durchführung Ihrer Aufgaben
- bei einer aktuellen vorliegenden Problematik
- die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen
- und sich diese auch anders nicht (günstiger) beschaffen lassen.

In diesem Dokument finden Sie alles was Sie als Betriebsrat und der Arbeitgeber hierfür benötigen:

- Musterbeschluss
- Anschreiben an den Arbeitgeber
- Honorarvereinbarung

Unser Angebot für Sie:

- a) Schnellstmögliche Beratung des Betriebsrats telefonisch, per E-Mail / SMS usw., persönlich in der Kanzlei und vor Ort im Betrieb.
- b) Ausdrücklich nicht erfasst von dieser Vereinbarung werden die Gebühren und Honorare von Rechtsanwalt Janetz als Verfahrensbevollmächtigter gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG, als Berater gemäß § 111 BetrVG sowie als Beisitzer von Einigungsstellen oder als Referent für Seminare gem. § 37 Abs. 6 BetrVG.

Und so ist der Weg:

- Fassen Sie den nachfolgenden Muster-Beschluss in der für Sie passenden Variante
- Informieren Sie mit dem auf der darauf folgenden Seite abgedruckten Musterschreiben Ihren Arbeitgeber. Bitten Sie ihn, die entsprechende Honorarvereinbarung (welche Sie gleich mit dazu liefern) mit uns abzuschließen.
- Bitte fertigen Sie die Honorarvereinbarung 3-fach aus (je ein Exemplar für Ihren Arbeitgeber, Betriebsrat und RA Janetz).
- Vielleicht haben Sie vorab schon mit Ihrem Arbeitgeber gesprochen? Dann können Sie im Beschluss natürlich festlegen, welche Abrechnungsvariante gewählt wird.

Musterbeschluss

Tagesordnungspunkt: Hinzuziehung eines Sachverständigen gem. § 80 Abs. 3 BetrVG

Beschluss

Der Betriebsrat beschließt, Herrn Rechtsanwalt Urs Peter Janetz als juristischen Berater / Sachverständigen nach näherer Vereinbarung mit der Arbeitgeberseite hinzuzuziehen.

Der Beratungsbedarf besteht für folgende Angelegenheit:

(...)

Der/die Betriebsratsvorsitzende wird beauftragt, eine entsprechende Honorarvereinbarung mit der Arbeitgeberseite und dem Rechtsanwalt Urs Peter Janetz, Ehrwalder Str. 4, 82467 Garmisch-Partenkirchen abzuschließen.

Die abschließende Entscheidung, über den näheren Inhalt der Vereinbarung, trifft der / die BR-Vorsitzende in Abstimmung mit dem Arbeitgeber nach pflichtgemäßem Ermessen eigenständig.

Ort, Datum

Abstimmungsergebnis:

Unterschriften BR-Vorsitzende(r) BR-Mitglied(er)

Musterschreiben an die Arbeitgeberseite

Betriebsrat der Firma XY GmbH

An die Geschäftsleitung
- im Hause -

Ort, Datum

Betr.: Hinzuziehung eines juristischen Sachverständigen gem. § 80 Abs. 3 BetrVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Betriebsrat hat in seiner Sitzung vom [Datum] beschlossen, Herrn RA Urs Peter Janetz, Ehrwalder Str. 4, 8467 Garmisch-Partenkirchen, als juristischen Berater nach näherer Vereinbarung mit Ihnen hinzuzuziehen.

Der Beratungsbedarf besteht für folgende Angelegenheit:

(...)

Wir bitten Sie daher, die 3-fach anliegende Honorarvereinbarung gegenzuzeichnen und an Herrn RA Janetz weiterzuleiten. Die konkrete Ausgestaltung des Honorarmodells kann nach dem Beschluss des Betriebsrats direkt zwischen Ihnen und mir festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Betriebsratsvorsitzende(r)

Anlage: Honorarvereinbarung 3-fach

Honorarvereinbarung gem. § 80 Abs. 3 BetrVG

zwischen

(...)

(Arbeitgeber)

und

Betriebsrat (...)

und

Rechtsanwalt Urs Peter Janetz, Ehrwalder Str. 4, 82467 Garmisch-Partenkirchen

1. Gegenstand der Vereinbarung

a) Beratung des Betriebsrats bzw. Tätigkeit als Sachverständiger für den Betriebsrat; persönlich, telefonisch, per E-Mail / SMS usw. in folgender Angelegenheit:

(...)

b) Ausdrücklich nicht erfasst von dieser Vereinbarung werden die Gebühren und Honorare von Rechtsanwalt Janetz als Verfahrensbevollmächtigter gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG, als Berater gemäß § 111 BetrVG in anderen als den unter a) genannten Angelegenheiten sowie als Beisitzer von Einigungsstellen oder als Referent für Seminare gem. § 37 Abs. 6 BetrVG.

2. Vergütung, Reisekosten

Es wird ein Pauschal-Honorar von € (...) netto zzgl. MWSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) vereinbart. Nebenkosten bis auf Kostenauslagen und Reisespesen sind inbegriffen.

Es wird ein Stundensatz i.H.v. (...) € netto / h zzgl. MWSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) vereinbart. Nebenkosten bis auf Kostenauslagen und Reisespesen sind inbegriffen.

Abgerechnet wird nach je angefangenen zehn Minuten.

Der Rechtsanwalt erteilt dem Arbeitgeber nach pflichtgemäßem Ermessen in angemessenen Zeitabschnitten eine Aufstellung über die angefallene Arbeitszeit. Wenn der Betriebsrat es schriftlich verlangt, gibt der Rechtsanwalt stichwortartig seine jeweilige Tätigkeit in der Aufstellung über den Zeitaufwand an. Die Aufstellung gilt als beiderseitig anerkannt, wenn der Arbeitgeber sie nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich beanstandet.

Die Anzahl der Stunden richtet sich nach Erforderlichkeit und dem pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsrats.

Es wird zunächst ein Stundenkorridor bis maximal (...) h vereinbart. Sollte sich im Laufe der Beratung herausstellen, dass dies nicht ausreichend ist, ist eine Aufstockung der Stundenzahl gesondert zu vereinbaren.

Erforderliche Reisezeiten, Kostenauslagen und Reisespesen werden gegebenenfalls nach den Regelungen des RVG abgerechnet.

3. Honoraranrechnung

Die hier vereinbarten Gebühren werden auf Honorare für sich anschließende gerichtliche Streitigkeiten bzw. Einigungsstellenverfahren nicht angerechnet.

4. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag läuft für die unter 1. genannte Tätigkeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist die Vereinbarung dennoch im Übrigen gültig. Die unwirksame Klausel wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

9. Bestätigung

Arbeitgeber und Betriebsrat bestätigen mit ihrer Unterschrift, je ein Exemplar dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

Garmisch-P., den

, den

, den

RA Janetz

Arbeitgeber

Betriebsrat